

Landgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen:
2-01 S 39/22

Verkündet am: 30.06.2023

32 C 2844/21 (69)
Amtsgericht Frankfurt am Main

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Holger [REDACTED]
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen [REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Blue GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider, Fettpott
16, 47533 Kleve
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wehrheim, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig
Geschäftszeichen: 1069294

hat das Landgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Landgericht Dr. Conradi auf die
mündliche Verhandlung vom 05.06.2023 für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 17.01.2022 verkündete Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main (32 C 2844/21 (69)) wird zurückgewiesen

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das angefochtene Urteil und dieses Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

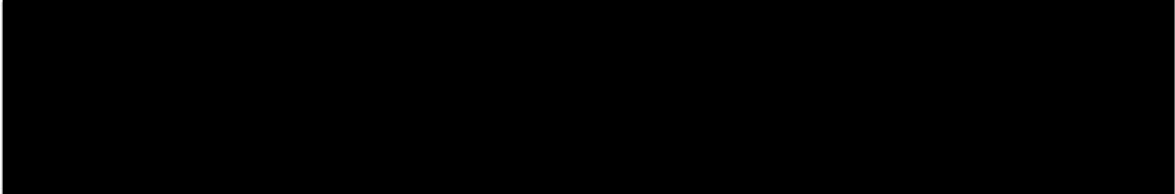
Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

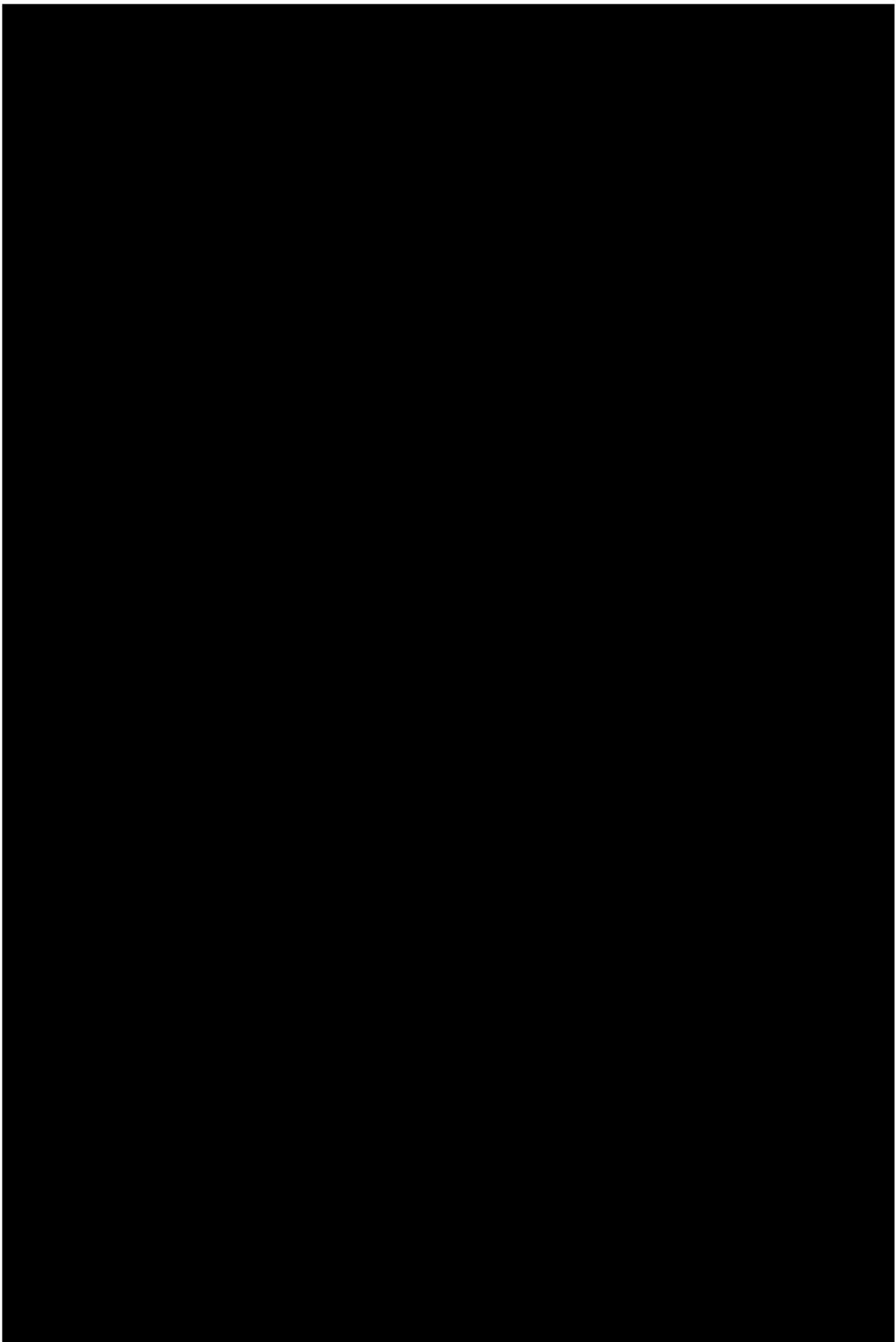
I.

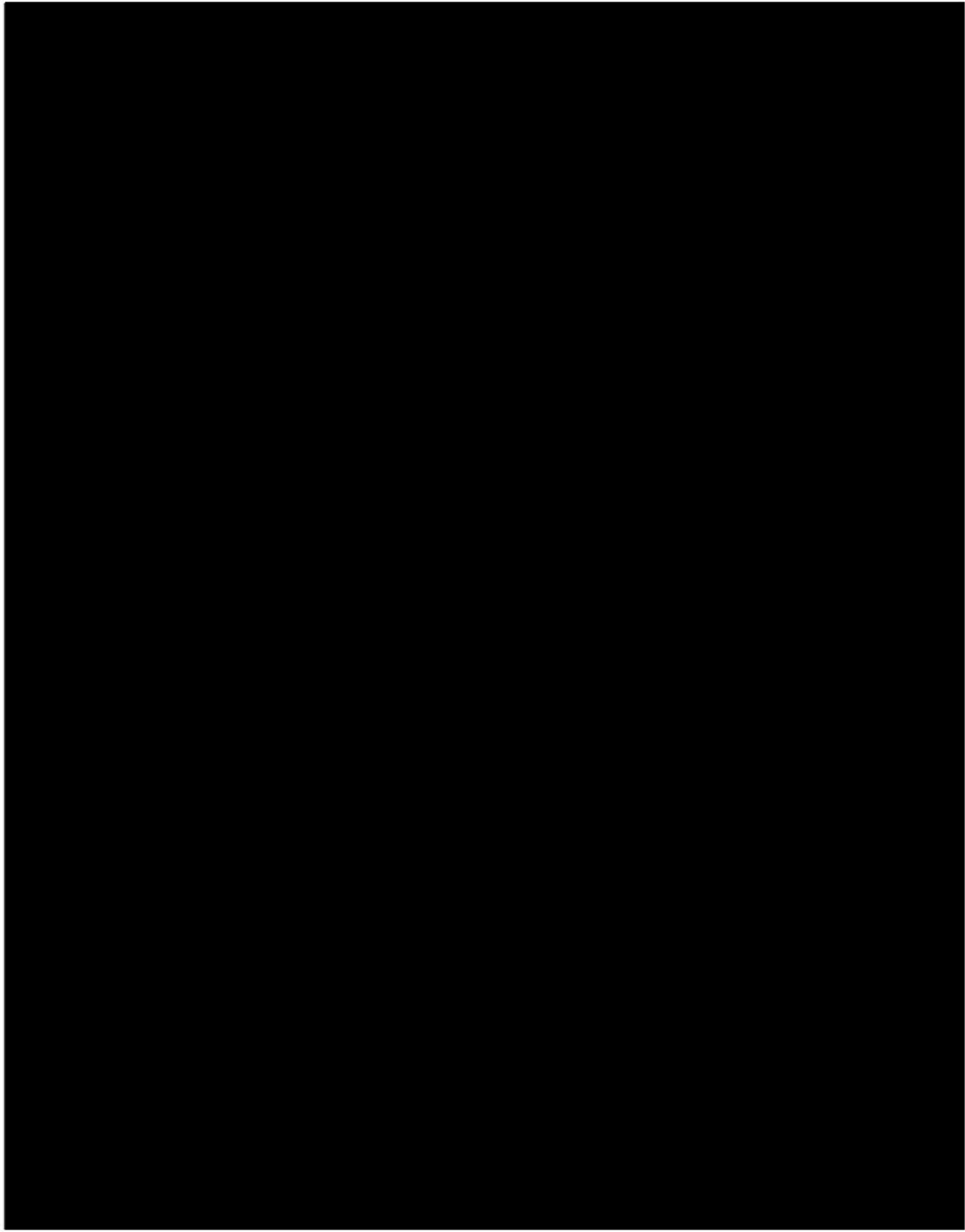
Von der Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts und der Darstellung etwaiger Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen (§ 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO).

Das Amtsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 649,48 € aufgrund des zwischen den Parteien geschlossen Suchmaschinenoptimierungsvertrag verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, zwischen den Parteien sei ein entsprechender Vertrag zur Erstellung eines sogenannten „Google my Business“ und eines „Google Ads“-Eintrags für den Beklagten geschlossen worden. Dem Wortlaut des im Einverständnis mit dem Beklagten aufgezeichneten Verkaufsgesprächs sei eindeutig ein entsprechendes Angebot der Klägerin zu entnehmen, welches hinsichtlich der wesentlichen Vertragsbestandteile ausreichend bestimmt sei und sowohl die Leistung (Einrichtung der Einträge „Google Ads“ und „Google Business“) als auch den Preis und die Laufzeit ausdrücklich benenne. Aus der vorgelegten Audiodatei ergebe sich die Zustimmung des Beklagten zum Vertragsabschluss. Zwar habe er auf die Frage, ob er den zusammengefassten Vertrag zustimme, zunächst mit einer Gegenfrage geantwortet. Im weiteren Verlauf habe er jedoch seine Zustimmung mit „Mhm“ und „ja“ erteilt, was auch darin deutlich werde, dass er die Aufforderung zur Weiterleitung der PIN mit: „Das mache ich“, quittiert habe. Bei objektiver Betrachtung könne dieses Verhalten nur als Zustimmung gewertet werden.



1. *Journal of the American Medical Association*, 1997; 277: 103-107.





Die Berufung war daher insgesamt zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzung für eine Zulassung der Revision (§ 543 ZPO) liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Dr. Conradi

Richter am Landgericht